

Garten- und Friedhofsamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0933/20

Titel der Drucksache

Stadtstrand Erfurt

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Nein. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Nein. |

Stellungnahme

Im Zuge der Planungen zur BUGA 2021 in der Geraaue wird im Bereich des ehemaligen Klärwerkes in der Auenstraße das Geraufer abgeflacht und durch eine Terrassierung mit Sitzstufen und einer Stein-/Kiesschüttung bis in die Wasserebene hinein erlebbar gemacht.

Dies war ein sehr aufwendiger Planungsprozess und bedurfte im Genehmigungsverfahren einer Zustimmung durch die Oberen Wasserbehörde. Es mussten zusätzliche Statiken und Querschnitte der Geländeverläufe eingereicht werden, da Veränderungen im Böschungsbereich unmittelbaren Einfluss auf den Hochwasserschutz und die Überflutungsbereiche bedeuten.

Im Planungsbereich ist eine Gastronomie bereits angesiedelt. In unmittelbarer Nähe befindet sich eine Sportlergaststätte, die nach Fertigstellung der Baumaßnahmen ihren gastronomischen Außenbereich erweitern möchte.

Die Planungen zu weiteren Maßnahmen in der Geraaue und darüber hinaus im gesamten Stadtgebiet sind im Hinblick auf den Kostenfaktor und den hohen personellen Aufwand innerhalb der verschiedenen Fachämter aktuell nicht abschätzbar. Zur Genehmigung solcher Vorhaben sind u.a. das Amt für Stadtentwicklung Stadtplanung sowie das Amt für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung, das Garten- und Friedhofsamt sowie das Umweltamt zu beteiligen. Hier müssen u.a. folgende Belange geprüft werden:

untere Immissionsschutzbehörde

Die anvisierte gewerbliche Nutzung der Flächen unterliegt den Regelungen der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm). Aus schalltechnischer Sicht ist eine gutachterliche Begleitung der Standortsuche notwendig.

untere Naturschutzbehörde

Die Erlebbarmachung von Gewässern im Besonderen und der Natur im Allgemeinen ist ein wichtiges Anliegen, gerade auch vor dem Hintergrund der Abkühlungswirkung an besonders heißen Tagen. Die kulturelle Nutzung, v.a. mit Eventcharakter muss hierbei jedoch differenziert betrachtet werden.

Gewässerufer und deren Randstreifen, v.a. in der nördlichen Geraaue und am Flutgraben sind wichtige Rückzugsorte und Lebensraum zahlreicher Tiere. Im Gewässer selbst leben ebenso viele geschützte Arten. Beeinträchtigungen wie Licht und Lärm infolge einer Stadtstrandnutzung bedürfen ggf. einer zusätzlichen Prüfung hinsichtlich der Auswirkungen auf die Fauna.

Sollten gänzlich neue Standorte in den Fokus genommen werden, ist hier eine naturschutz- und artenschutzrechtliche Prüfung mit entsprechenden Gutachten notwendig. Schutzgebiete scheiden aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde für eine solche Nutzung aus. Auch das Erfordernis hinsichtlich der Verkehrssicherung (Bäume) muss geprüft werden. Weitere Baumfällungen sollten vermieden werden. Um Störungen der Natur zu minimieren, ist auch die Nutzung in den Abend- und Nachtstunden kritisch zu sehen. Insofern verengt sich der Fokus auf die bereits vorhandenen Standorte.

untere Wasserbehörde

Für die Ermittlung von geeigneten Flächen für die Einrichtung eines Stadtstrandes mit Außengastronomie (Vorzugsbereiche „Venedig“, nördliche Geraue und am Flutgraben in Uni- oder FH-Nähe) können mit Blick auf die sehr kurze Bearbeitungsfrist im KSD (< 1 Tag) nur allgemeine Hinweise gegeben werden. Umfangreichere Stellungnahmen sind in der Kürze der Zeit nicht möglich.

Bei der Flächenauswahl ist die untere Wasserbehörde (und beim Flutgraben - Gewässer 1. Ordnung - die obere Wasserbehörde) zeitnah zu beteiligen. Für ein solches Vorhaben sind die Maßgaben des Schutzes der Gewässerrandstreifen sowie bauliche Einschränkungen durch Hochwasserschutz/Baumaßnahmen in Überschwemmungsgebieten zu berücksichtigen. Hierfür sind im Einzelfall vorab wasserrechtliche Entscheidungen erforderlich.

Die bisherigen Uferabflachungen im Bereich Venedig und zukünftig NGA sind durch die untere Wasserbehörde genehmigt und der Hochwasserschutz ist geprüft. Neue Standorte müssen hinsichtlich Hochwasserschutz und Verkehrssicherungspflicht bewertet werden. Die Deklaration als "Strand" zieht andere Verkehrssicherungspflichten nach sich, als die Abflachung von Ufern. Eine Prüfung möglicher Standorte obliegt dem Umwelt- und Naturschutzamt als untere Wasserbehörde.

Fazit

Die Untersuchung zu einer geeigneten Fläche für die Einrichtung eines Stadtstrandes im Stadtgebiet Erfurt stellt in Anbetracht des notwendigen Untersuchungsaufwandes und dem hierfür nicht zur Verfügung stehenden Personal eine zusätzliche Aufgabe dar, deren Umsetzung im Moment nicht zu empfehlen ist. Dem Beschlussvorschlag sollte daher nicht gefolgt werden.

Privatwirtschaftliche Initiativen zur Errichtung eines Stadtstrandes können jederzeit eingereicht werden und werden dann durch die Stadtverwaltung geprüft und bewertet.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

Unterschrift Beigeordneter

15.06.2020

Datum